SN - 378/ME

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Ihr Zeichen	*Unser Zeichen*	*Bearbeiter/in*	☎ *DW*	2720	*Datum*
-	UV-GSt	Kirschbaum/Unfried	FAX	2105	17.05.99

Betreff:

1. Änderung der §§ 102 ua Luftfahrtgesetz
2. Änderung des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetz zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel

BUNDESARBEITSKAMMER

Der Direktor:
iA

Mag Sylvia Sarreschtehdari-Leodolter

Beilagen

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr
Radetzkystr 2
1031 Wien

Ihr Zeichen	*Unser Zeichen*	*Bearbeiter/in*	☎ *DW*	2720	*Datum*
58502/13, 58112/5-Z7	UV/GSt	Kirschbaum/Unfried	FAX	2105	12.05.1999

Betreff:
1. Änderung der §§ 102 ua Luftfahrtgesetz
2. Änderung des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes

Das Luftfahrtgesetz wird gemäß dem vorliegenden Entwurf dahingehend geändert, dass in Zukunft auch Flüge, die zu Selbstkostenpreisen bzw unentgeltlich mit Fluggästen durchgeführt werden, in die Bestimmungen für die Fluggast-Versicherung aufgenommen werden. Diese Gleichstellung wird von Seiten der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte begrüßt. Ebenso die Vereinheitlichung der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung auf 5 Millionen. Die Bundesarbeitskammer erhebt somit keinen Einwand gegen die Änderung der oa §§ des Luftfahrtgesetzes.

Zu den oa Änderungsvorschlägen des Flughafen-Bodenabfertigungsgesetzes (FBG) nimmt die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte wie folgt Stellung:

Die Bundesarbeitskammer legt größten Wert auf die Feststellung, dass der Bestand des geltenden Rechts durch ein laufendes Überprüfungsverfahren bei der Europäischen Kommission in keiner Weise berührt wird. Das do Ministerium sollte daher zügig mit der Bearbeitung der bereits laufenden Verfahren für die Zulassung fortfahren.

DVR 0063673

Weiters ist darauf hinzuweisen, dass weder die im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Möglichkeit einer Staatshaftung noch der Grundsatz der unmittelbaren Wirkung von EG-Richtlinien im vorliegenden Fall eine andere Sichtweise erfordern. Beide Instrumente sind nur unter sehr eingeschränkten Bedingungen einschlägig, die in bezug auf das geltende FBG zum heutigen Zeitpunkt – außer bei § 3 Abs 2 FBG - in keinem einzigen Fall greifen.

Die Bundesarbeitskammer wehrt sich daher gegen das Vorgehen des do Ministeriums, mit dem ein unnötiger Zeitdruck erzeugt wird.

Zu den Bestimmungen im einzelnen:

§ 3 Abs 2:

Der geltende Gesetzestext enthält eine unzulässige Diskriminierung zu Lasten von Unternehmen mit Sitz in EU/EWR-Staaten, wenn sie sich nicht im Mehrheitseigentum oder unter Kontrolle von natürlichen oder juristischen Personen mit Sitz in der Gemeinschaft befinden. Der Neuentwurf bezieht jedoch unnötigerweise auch Unternehmen mit ein, die nur eine (unselbständige) Zweigniederlassung in der EU bzw dem EWR unterhalten, ihren Sitz aber in einem Drittstaat haben.
Die Bestimmung sollte sich daher auf den „Sitz" und nicht auf die „Niederlassung" beziehen.

§ 3 Abs 3,4:

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes sollen gemäß dem vorliegenden Entwurf ersatzlos gestrichen werden, weil die Kommission - ohne nähere Begründung – behauptet, "in einem offenen Markt können Dienstleistungen nicht beschränkt werden". Diese Rechtsansicht ist unrichtig.

Wie der EuGH schon in mehreren Urteilen bestätigt hat, können Dienstleistungen auf dem Territorium eines Mitgliedstaates sehr wohl durch nationale Gesetze beschränkt werden

(grundlegend: Rs 279/80 - Webb, Slg 1981, 3307). Voraussetzung ist lediglich, dass die Vorschriften nicht diskriminierend für in- und ausländische Anbieter gleichermaßen gelten und dass die Beschränkung der Dienstleistung durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

Die Kommission selbst behauptet in ihrem „informellen Schreiben", dass die paketweise Vergabe nach entsprechender Formulierung der Ausschreibung sehr wohl möglich ist, nicht aber schon eine Vorauswahl unter den Anbietern. Offenbar wendet die Kommission hier die Grundsätze der Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge für Dienstleistungen, wie sie in der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge, ABl L 209 vom 24.7.1992, kodifiziert ist, an. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um den Ankauf von Dienstleistungen durch den Mitgliedstaat, sondern um die hoheitliche Vergabe von Konzessionen. Eine der Vergabe-Richtlinie vergleichbare Regelung ist in der Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft (RL) aber nicht enthalten.

Demnach gelten nur die allgemeinen Grundsätze, die – wie oben dargelegt – nach der Rechtsprechung des EuGH nationale Beschränkungen unter Einhaltung bestimmter Bedingungen zulassen.

Die Bundesarbeitskammer wendet sich daher ausdrücklich gegen die voreilige ersatzlose Streichung der Bestimmungen und ersucht das do Ministerium, im Antwortschreiben an die Kommission diese Argumentation zu vertreten. Sollte es gewünscht werden, so kann die Bundesarbeitskammer gern weitere Belegstellen für die juristische Argumentation zur Verfügung stellen.

§ 4 Abs 1:

Die Bundesarbeitskammer wendet sich gegen die (fallbezogene) Beschränkung der Anbieter im Wege einer Verordnung und tritt für die Beibehaltung der (generellen) Beschränkung auf gesetzlicher Basis ein.

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes sollen geändert werden, weil die Kommission behauptet, die Beschränkungen seien nach der Bodenabfertigungs-Richtlinie (RL) nur einzelfallbezogen für bestimmte Flughäfen möglich. Diese Rechtsansicht ist unrichtig.

Die Kommission übersieht, dass Art 6 Abs 2 der oa Richtlinie keine derartige Differenzierung vorschreibt. Lediglich bei den *zusätzlichen* Beschränkungen nach Art 9 sind flughafenbezogene besondere Voraussetzungen ausdrücklich normiert. Das ergibt sich schon aus der Logik des Art 9 Abs 1 lit b.
Die Differenzierung von Beschränkung auf zwei Anbieter (Art 6 Abs 2 RL) und Beschränkung auf nur einen Anbieter (Art 9 Abs 1 lit b RL) wäre ansonsten unsinnig.
Die Bundesarbeitskammer wendet sich daher ausdrücklich gegen die voreilige Änderung der geltenden Bestimmung und ersucht das do Ministerium, im Antwortschreiben an die Kommission diese Argumentation zu vertreten.

§ 4 Abs 2:

Die Bundesarbeitskammer stimmt der Änderung der Jahreszahl auf 2001 zu, da in Österreich ohnehin eine entsprechende Zulassung ab sofort möglich ist.

§ 4 Abs 3:

Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes sollen ersatzlos gestrichen werden, weil die Kommission die scheinbare Begünstigung der größten Fluggesellschaft am Flughafen kritisiert.

Die Kommission übersieht jedoch, dass der Rechtsanspruch auf Erteilung einer Bewilligung von der Erfüllung aller Voraussetzungen des Gesetzes abhängt und damit zunächst keine Erleichterungen für den Zugang enthält.
Im Jahre 2003 würde Österreich durch die (bereits jetzt vorgesehene) Zulassung eines unabhängigen Anbieters die Vorgabe der RL, die zwei Anbieter - darunter einen Unabhängigen - ab 2001 vorschreibt, bereits übererfüllen.

Die RL verbietet es daher als solche nicht, einen Rechtsanspruch auf eine Zulassung zu gewähren, wenn es sich um einen *dritten* Anbieter von Leistungen iSd Art 6 Abs 2 RL (§ 4 Abs 1) handelt.

Die Bundesarbeitskammer wendet sich daher ausdrücklich gegen die voreilige ersatzlose Streichung der geltenden Bestimmung und ersucht das do Ministerium, im Antwortschreiben an die Kommission diese Argumentation zu vertreten.

Die Bundesarbeitskammer schlägt folgende gemeinschaftsrechtlich völlig unbedenkliche Neuformulierung des § 4 Abs 3 vor: „Ab dem 1.1.2003 kann eine weitere Bewilligung erteilt werden."

Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer kommt – da es sich, wie oben erläutert, um eine Übererfüllung der RL handelt – nur eine Einzelentscheidung in Frage: Erst nach der Sammlung konkreter Erfahrungen mit der Liberalisierung der Bodenabfertigungsdienste und einer entsprechenden Marktbeobachtung sind sachgerechte Schlussfolgerungen auf die Eignung und Tragbarkeit weiterer potentieller Anbieter möglich. Dementsprechend sollte ab 1.1.2003 eine dritte Bewilligung nicht erteilt werden müssen, sondern erteilt werden können.

§ 4 Abs 4:

Auch nach der bestehenden Formulierung des § 4 ist im Fall des Abs 3 eine Zulassung von insgesamt drei Anbietern möglich. Die Bezugnahme auf die Wahl zwischen „beiden" Anbietern ist offenbar ein Redaktionsversehen.

Die Bundesarbeitskammer erhebt daher keine Einwände gegen diese Änderung.

§ 4 Abs 5, 6:

Die Bezugnahme auf „Gründe der Betriebs- oder Verkehrssicherheit" im geltenden Gesetz sollen ersatzlos gestrichen werden, weil die Kommission - ohne nähere Begründung – behauptet, die RL erlaube für zusätzliche Beschränkungen keine anderen als die in Art 9 Abs 1 RL aufgezählten Gründe.
Diese Rechtsansicht ist unrichtig.

Art 9 Abs 1 RL wird durch Art 17 RL eingeschränkt. Die Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten im Bereich der „allgemeinen und betrieblichen Sicherheit" bleiben von der RL „unberührt". Es ist völlig unverständlich, warum die Kommission in ihrem „informellen Schreiben" entgegen dem Wortlaut des Art 17 RL behauptet „Art 17 kann der Umsetzung der Mindestvorschriften nicht entgegenstehen". Was sonst soll Art 17 denn aussagen?

Schließlich ist auch Nr 11 der Erwägungsgründe zu beachten. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind Erwägungsgründe Bestandteile der Richtlinien.
Nr 11 formuliert „aus Gründen der allgemeinen und betrieblichen Sicherheit *sowie* der verfügbaren Kapazitäten und Flächen ... „ können Beschränkungen notwendig sein.

Die Bundesarbeitskammer wendet sich daher ausdrücklich gegen die voreilige Änderung der geltenden Bestimmung und ersucht das do Ministerium, im Antwortschreiben an die Kommission diese Argumentation zu vertreten.

§ 5 Abs 5:

Hier soll festgelegt werden, dass das Leitungsorgan vorschreiben kann, dass Dienstleister und Selbstabfertiger die zentralen Infrastruktureinrichtungen zu nutzen haben. Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte stimmt dieser Anfügung zu.

§ 6 Abs 2:

Die im Entwurf geplante Einfügung bzw Einschränkung auf „Bodenabfertigungsdienste im Sinne des Abs 1" wird von Seiten der Bundesarbeitskammer strikt abgelehnt. Es muss auch weiterhin für alle Dienstleister die Einhaltung des im Pflichtenheft vorgeschriebenen Kollektivvertrages verpflichtend aufrecht erhalten werden.
Der Zusammenziehung des Pflichtenheftes und technischer Spezifikationen zu einem „Pflichtenheft mit allfälligen technischen Spezifikationen" wird nicht zugestimmt. Auch in der RL wird in Art 11 Abs 1 lit a davon ausgegangen, dass ein Pflichtenheft sich nicht nur auf technische Spezifikationen beschränkt – wie im Entwurf vorgesehen – sondern dass sehr wohl beide Bedingungen zu erfüllen sind.

§ 7 Abs 1:

Hier erfolgt eine Klarstellung, dass nur Dienstleister für die Erbringung von Bodenabfertigungsdiensten eine Bewilligung benötigen. Selbstabfertiger und das Leitungsorgan selbst aber nicht. Die Bundesarbeitskammer stimmt der Änderung zu.

§ 7 Abs 2:

Die hier vorgesehene Änderung entspricht keinesfalls den Intentionen der Arbeitnehmer-Interessensvertretung und auch nicht den Intentionen des Gesetzgebers, wie aus den erläuternden Bemerkungen zu ersehen ist. Es wird daher davon ausgegangen, dass es sich im Entwurf bei der Formulierung um ein neuerliches Redaktionsversehen handelt und es richtigerweise lauten muss: „ ... durch eine Haftpflichtversicherungssumme über zumindest 600 Millionen Schilling ...", da in Europa Haftpflichtversicherungsbeträge von umgerechnet mindestens 600 Mio ÖS Standard sind. Dieser Standard muss auch in Österreich gelten.

§ 7 Abs 3 neu:

Die Definition von „entsprechende Kenntnisse", die als Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung nachgewiesen werden müssen, durch eine einschlägige, mindestens dreijährige leitende Tätigkeit, wird begrüßt.

§ 10 Abs 1:

Die derzeit geltende Fassung des oa Paragraphen sieht vor, dass der Zugang zu Flughafeneinrichtungen nicht behindert werden darf. Der Entwurf macht nun eine Behinderung möglich, die aber nicht aus unsachlichen Gründen erfolgen darf. Einerseits ist hier zu klären, warum es plötzlich die Möglichkeit der Behinderung geben soll und andererseits ist „aus unsachlichen Gründen" ein unbestimmter Gesetzesbegriff. Daher wird der geplanten Änderung nicht zugestimmt.

§ 10 Abs 5 :

Eine Beeinträchtigung der Betriebsabläufe auf dem Flughafen durch Selbstabfertiger und Dienstleister ist zu vermeiden. Gegen diese neue Bestimmung wird kein Einwand erhoben.

§ 13 :

In der Frage der Gegenseitigkeit wird im Entwurf die in Art 20 der RL gewählte Formulierung herangezogen und um alle Unternehmen, die sich im Mehrheitseigentum von Staatsangehörigen der EU befinden, erweitert. Dieser Vorgangsweise kann zugestimmt werden.

§ 14 a:

Die Bundesarbeitskammer begrüßt die zusätzliche Einführung der Sanktionen in Form von Verwaltungsstrafen. Die Zuständigkeit der Landeshauptleute sollte jedoch nur dann gegeben sein, wenn dies verfassungsrechtlich geboten ist. Im übrigen ersucht die Bundesarbeitskammer um Klarstellung, dass der Entzug der Bewilligung gemäß § 8 von den Strafbestimmungen „unberührt" bleibt.

Der Präsident:

Mag Herbert Tumpel

BUNDESARBEITSKAMMER

Der Direktor:
iV

Mag Werner Muhm